

ZENTRALAUSSCHUSS BMUKK

1080 Wien, Strozzigasse 2/3. Stock, Tel. 01/53120-3250, Fax 01/53120-3259
e-mail: za.verwaltung@bmukk.gv.at

Rundschreiben Dezember 2007

ergeht an alle Mitglieder der Fachausschüsse,
Dienststellenausschüsse sowie Vertrauenspersonen

Info's für das Verwaltungspersonal

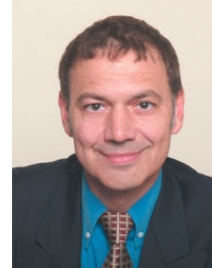
ZA - INFO ZA - INFO ZA - INFO ZA - INFO ZA - INFO

Vorsitzender des Zentralausschusses

für die beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (ausgenommen Sektion VI)
sowie beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung - Zentralstelle
und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten im Bereich Unterricht und Kultur

Johann PAUXBERGER

A-1080 Wien, Strozzigasse 2/3. Stock • Tel. 01/53 120-3250 • Fax 01/53 120-81-3250 • johann.pauxberger@bmukk.gv.at



Wien, im Dezember 2007

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

In diesem Rundschreiben finden Sie Informationen über

- Haftungsfragen,
- Aufzugswartegebühr,
- Schulgemeinschaftsausschuss - Einbindung des Verwaltungspersonals,
- Bereitschaft bei Schneeräumung - Anordnung während des Erholungsurlaubes und
- Teilbeschäftigte - Mehrstunden.

Damit alle Kolleginnen und Kollegen über die aktuellen Geschehnisse informiert werden, bitte ich eindringlich, dieses Rundschreiben auszuhängen, gegebenenfalls zu vervielfältigen und zu verteilen.

Mit freundlichen Grüßen



Haftungsfragen

Haftung bei Benützung eines PKWs bei Dienstfahrten

Nicht nur bei Dienstreisen sondern auch bei kleineren „Besorgungsfahrten“ benützen Bedienstete oft den eigenen PKW. Immer wieder stellt sich dabei die Frage der Abgeltung und die Haftung bei Schadensfällen.

Gemäß § 20 Abs. 2 Gehaltsgesetz 1956 haftet der Dienstgeber für Schäden die dem Dienstnehmer in Ausübung seines Dienstes entstanden sind. Dazu gehören unter gewissen Voraussetzungen (Richtlinien für die Behandlung von Schadensfällen gemäß § 20 Gehaltsgesetz, siehe auch beiliegendes Rundschreiben Nr. 27/1993 des BMBWK) auch Schäden am (eigenen) PKW.

Wesentlich ist, dass die Benützung des PKWs unabdingbar erforderlich war und dieser Sachverhalt vom Dienstgeber bestätigt wird.

Bargeld - Haftung bei Fehlbeständen

Immer wieder werden Geldbeträge (z.B. von den Klassenvorständen) eingesammelt und dem Sekretariat zur Einzahlung übergeben.

Im Falle eines Diebstahls haftet bei ordnungsgemäßer Verwahrung üblicherweise der Bund. Sonstige Fehlbestände die durch Unachtsamkeiten entstehen können, sind leider vom jeweiligen Verursacher des Schadens zu ersetzen.

Im § 20a GehG ist zwar eine Fehlgeldentschädigung vorgesehen. Sie gebührt allerdings nur Kolleginnen und Kollegen, die zumindest mit 25 % ihrer Gesamttätigkeit mit der Annahme oder Auszahlung von Bargeld (mindestens € 2.000,-- pro Monat) beschäftigt sind.

Aufzugswartegebühr

Aus gegebenen Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass jene Kolleginnen und Kollegen, die mit der dauernden Wartung von Aufzügen betraut sind und eine ent-

sprechende Prüfung abgelegt haben, Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung gemäß § 20 GehG 1956 und eine Erschwerniszulage gemäß § 19a GehG 1956 haben.

Nach der Anzahl der Aufzüge gebühren bei Betreuung von:	Aufwandsentschädigung	Erschwerniszulage % von v/2	
1 Aufzug	€ 3,70	0,53 % = € 11,08	€ 14,78
2 Aufzügen	€ 5,50	1,00 % = € 20,90	€ 26,40
3 Aufzügen	€ 7,30	1,47 % = € 30,73	€ 38,03
4 Aufzügen	€ 7,30	2,14 % = € 44,73	€ 52,03
5 und mehr Aufzügen	€ 7,30	2,80 % = € 58,53	€ 65,83

Schulgemeinschaftsausschuss Einbindung des Verwaltungspersonals

Wir erachten es für außerordentlich wichtig, dass auch das Verwaltungspersonal in die relevanten Entscheidungen des Schulgemeinschaftsausschusses einbezogen wird. Aus diesem Grund haben wir bereits 1999 erwirkt, dass das damalige BMUK in einem Schreiben an die Landesschulräte/Stadtschulrat für Wien ersucht hat, den Verwaltungsbereich in die entsprechende Entscheidungsfindung einzubinden (siehe Beilage).

Demnach hat gemäß § 64a Abs. 13 SchUG der Schulleiter, sofern Tagesordnungspunkte Angelegenheiten betreffen, die die Beteiligung anderer Personen zweckmäßig erscheinen lässt, diese Personen zu den Sitzungen des Schulgemeinschaftsausschusses einzuladen. Es wurde angeregt, dass bei Sitzungen des Schulgemeinschaftsausschusses, die die Planung von Veranstaltungen in der Schule zum Thema haben, die Teilnahme eines Vertreters des betroffenen Verwaltungspersonals in beratender Funktion zweckmäßig ist und dieser daher eingeladen werden soll.

Wir empfehlen daher unter Vorweis dieses Schreibens bei der Schulleitung die Einladung zu Sitzungen des Schulgemeinschaftsausschusses zu urgieren.

Bereitschaft bei Schneeräumung Anordnung während des Erholungsurlaubes

Der erste Schnee ist gefallen, die Schulliegenschaften und die Gehsteige müssen von Schnee und Eis befreit werden.

Im Rundschreiben des Zentralausschusses September 2005 haben wir ausführlich über die diesbezüglichen Bestimmungen berichtet.

Die Anordnung der Bereitschaft (Rufbereitschaft) hat **durch den Direktor/die Direktorin** zu erfolgen. Die Anordnung ist tunlichst **schriftlich zu dokumentieren** um

1. den Anspruch auf die Bereitschaftsentschädigung (derzeit € 1,73 pro Stunde) dokumentieren zu können und
2. eventuelle Haftungsfragen klären zu können.

Die alljährlich auftretenden Fragen, welcher Personenkreis zu welchem Zeitpunkt zur Gehsteigreinigung und Bereitschaft eingeteilt werden kann, lassen sich nicht generell beantworten. Grundsätzlich sind jene Bediensteten heranzuziehen, die wegen der Betreuung der Liegenschaft eine Dienstwohnung zugewiesen erhielten. Sollte an der Dienststelle keine solche Dienstwohnung vorhanden sein, sind jene Bediensteten zu betrauen, die der Dienststelle am nächsten wohnen. Selbstverständlich kommen nur jene Kolleginnen und Kollegen in Betracht, die auch die zur Gehsteigreinigung erforderliche körperliche Eignung aufweisen.

Während der Zeit in der sich eine Bedienstete/ein Bediensteter im Erholungsurlaub befindet kann keine Bereitschaft angeordnet werden.

Teilbeschäftigte - Mehrstunden

Krankenstände und oft unerwartete Mehrarbeiten führen dazu, dass teilbeschäftigte Kolleginnen und Kollegen auf Anordnung des Vorgesetzten über ihr Beschäftigungsausmaß hinaus zu Dienstleistungen herangezogen werden. Rechtlich ist dies dann möglich, wenn kein geeigneter vollbeschäftigter Bediensteter zur Verfügung steht und die Arbeiten unbedingt notwendig und unaufschiebbar sind.

Immer wieder sind wir damit konfrontiert, dass Teilbeschäftigte „plötzlich“ über ein „Zeitguthaben“ von 80 Stunden und mehr verfügen deren Abgeltung völlig unklar ist.

Wir empfehlen daher dringend sofort bei Anordnung von Mehrleistungen auch festzulegen wann und in welcher Form die Abgeltung (finanziell bzw. durch Zeitausgleich) erfolgen soll.

Für den Fall, dass die Mehrstunden finanziell abgegolten werden, gilt der in § 16 Abs. 6 GehG angeführte Abrechnungszeitraum des Kalendervierteljahres. Ein Überstundenzuschlag gebührt nur für Zeiten in denen die volle Wochendienstzeit überschritten wird. Im Entwurf der 2. Dienstrechts-Novelle 2007 ist jedoch auch für Mehrdienstleistungen von Teilbeschäftigten ein Überstundenzuschlag von 25 % vorgesehen. Diese Bestimmung tritt voraussichtlich mit 1.1.2008 in Kraft.

Im Anhang dieses Rundschreibens findet sich wieder die Auflistung der erschienenen Erlässe und Rundschreiben, welche beim Zentralausschuss wie üblich angefordert werden können.

Mit freundlichen Grüßen



(Johann Pauxberger)
Vorsitzender

Auflistung der Rundschreiben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur von Juni bis Dezember 2007

1.	8/2007	13.315/1-III/3/07	Schulveranstaltungen von allgemein bildenden Schulen innerhalb der EU		18.06.2007 Mag. Götz
2.	10/2007	13.008/2-III/1/07	1. Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens 2. Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten Valorisierungsfaktoren ab 1. September 2007		27.7.2007 Dr. Schmiedlechner
3.	11/2007	14.300/3-Präs.2/07	Bundesfinanzgesetz 2007, Durchführung	An alle nachgeordneten Dienststellen	23.07.2007 BM Dr. Schmied
4.	14/2007	466/9-III/9d/07	Aufteilung der Leistungsprämien nach § 76 VBG 1948 für das Jahr 2007 auf die dem BMUKK direkt nachgeordneten Dienststellen	An alle dem BMUKK direkt nachgeordneten Dienststellen	10.08.2007 SC Stelzmüller
5.	21/2007	702/1-III/9c/07	Vorlage der Personalstandsmeldungen im Jahre 2008 für die Bediensteten des Nichtlehrerpersonals		18.10.2007 Fritz

GZ 20.550/2-Präs.15b/93

Richtlinien für die Behandlung
von Schadensfällen gemäß
§ 20 Gehaltsgesetz 1956.

Sachbearbeiter:
AR Mag. Neumann
Tel.: 531 20-4595
FAX.: 531 20-4504

R U N D S C H R E I B E N - Nr. 27/1993

Verteiler: VII, N
und Österr. Bundestheaterverband

Sachgebiet: Personal-, Budget- und Rechnungswesen

Inhalt: Schadensersatz an Bundesbedienstete für
Schäden an deren Privatvermögen

Geltung: unbefristet

Rechtsgrundlage: § 20 Gehaltsgesetz
BKA-Richtlinie

An alle
Landesschulräte (Stadtschulrat für Wien),
an alle
nachgeordneten Dienststellen
sowie den
Österr. Bundestheaterverband

Hiermit erfolgt die Wiederverlautbarung des ehemals unter Zl 20.550/4-Präs.16b/91 vom 7. November 1991 unter RS Nr. 355/1991 veröffentlichten Rundschreibens. Druckfehler wurden berichtigt sowie Verweisungen, Bezeichnungen, Adressen und Telefonnummern auf den aktuellen Stand gebracht.

"Mit Artikel II, Z. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 447/1990 wurde § 20 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 dahingehend geändert, daß jene Schäden, die einem Beamten im Zuge einer auswärtigen Dienstverrichtung oder Versetzung am eigenen Vermögen entstehen, durch eine Aufwandsentschädigung gemäß § 20 Abs. 1 leg.cit. abzugelten sind.

Da das Gesetz keine näheren Bestimmungen über den Umfang und die Ermittlung dieser Aufwandsentschädigung enthält, werden, um eine einheitliche Vorgangsweise und damit die Gleichbehandlung aller Dienstnehmer zu gewährleisten, nachfolgende

R i c h t l i n i e n

für die Behandlung derartiger Aufwandsentschädigungen als "Ersatz des Schadens" erlassen:

A. Gegenstand, Art und Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches

- 1 Gegenstand der Neuregelung im § 20 Abs. 2 GG 1956 ist der Ersatz des Schadens, der einem Beamten durch eine auswärtige Dienstverrichtung oder eine Versetzung entsteht.
 - 1.1 Demnach sind jene Schäden nicht erfaßt, die in der Regel dem "allgemeinen Lebensrisiko" zuzurechnen sind, wie etwa die Beschädigung von Kleidungsstücken oder Reiseutensilien oder sonstigen privaten Hilfsmitteln (zB. Gesetzesausgaben, Taschenrechner etc.), die bei der Erfüllung der Dienstaufgaben verwendet werden.
- 2 Im übrigen sind bei der Behandlung dieser Schadensfälle die Grundsätze des Schadenersatzrechts nach dem ABGB und bei Schäden an Kraftfahrzeugen insbesondere jene Grundsätze zu beachten, die der OGH in seiner Entscheidung vom 24. Februar 1988, 9 Ob A 504/87, über den Ersatz eines Kfz-Unfall-schadens eines Vertragsbediensteten richtungsweisend entwickelt hat.
 - 2.1 Im Sinne der erforderlichen Gleichbehandlung von Bundesbediensteten beim Ersatz von Schäden, die im Zuge der Erfüllung der Dienstaufgaben entstanden sind, bedeutet dies im einzelnen:
 - 2.1.1 Bei der Beurteilung des Schadens ist vom Schadensbegriff des ABGB auszugehen; insbesondere sind für die Abgeltung von Schäden im Hinblick auf die erforderliche Ermittlung des Eigenverschuldensanteiles auch das Organhaftpflichtgesetz und das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz sinngemäß heranzuziehen.

- 2.1.2 Im Falle eines Kfz-Schadens am dienstnehmereigenen Kfz erstreckt sich die Ersatzpflicht des Dienstgebers Bund nur auf den konkreten Unfallschaden, insbesondere nicht auf bloße mit dem Betrieb des Kfz zusammenhängende Pannen und sonstige Folgen. Außerdem werden nicht die Schäden an einem Luxusfahrzeug ersetzt; in solchen Fällen ist der Ersatz des Schadens höchstens in jenem Ausmaß festzusetzen, das zur Behebung einer vergleichbaren Beschädigung eines Dienstfahrzeuges erforderlich wäre.
- 2.2 In diesem Sinne haben Bundesbedienstete gegenüber dem Dienstgeber Bund insoweit keinen Anspruch auf Ersatz des Schadens, der anlässlich der Erfüllung einer Dienstaufgabe entstanden ist, als dieser Schaden von dritter Seite ersetzt worden ist oder werden kann.
- 3 Für den Ersatz eines Schadens am dienstnehmereigenen Kfz ist das Vorliegen folgender Voraussetzungen erforderlich:
- a) Es kann die dem Dienstnehmer aufgetragene Tätigkeit ohne Kfz nicht ordentlich bewältigt werden; die Beistellung eines Kfz durch den Dienstgeber ist nicht möglich, was dieser auf dem jeweiligen Dienstreiseauftrag zu bestätigen hat. Die Benützung des dienstnehmereigenen Kfz ist für die dem Dienstnehmer aufgetragene Tätigkeit daher unabdingbar erforderlich.
 - b) Es liegt kein Grund vor, der den Ersatz des Schadens grundsätzlich ausschließt. Ein solcher Grund wäre die vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Schadens durch ausschließlich subjektives, vom Lenker persönlich zu verantwortendes Verhalten (zB. Trunkenheit), oder wenn die Fahrt sich als im überwiegenden privaten Interesse des Dienstnehmers erweist (zB. durch den Gebrauch des privaten Kfz vermittelte bequemere Transport zur oder von der Dienststelle).
- 4 Unter Berücksichtigung der Punkte 2.1.2. und 2.2. ist für das Ausmaß des Ersatzes des Schadens entscheidend
- das Ergebnis der rechtlichen Beurteilung der Verschuldensfrage und die sich daraus ergebende Feststellung eines "Eigenverschuldensanteils" sowie

- die Berücksichtigung privater Interessen im Zusammenhang mit dem Schadenseintritt. Dies wäre etwa im Falle eines Kfz-Schadens gegeben, wenn vom Dienstnehmer nicht die direkte Heimfahrt gewählt worden ist. Es gelten jene Grundsätze, die im Zusammenhang mit der Frage entwickelt wurden, wann ein auf dem Heimweg erlittener Unfall als Dienstunfall zu werten ist und nicht der privaten Sphäre des Dienstnehmers zugeordnet wird.

- 4.1 Bei der Ermittlung des "Eigenverschuldensanteils" sind sinngemäß die Grundsätze für die Haftung nach dem Organhaftpflichtgesetz und dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz anzuwenden. Dies bedeutet, daß bei grober oder leichter Fahrlässigkeit der Ersatzanspruch entsprechend zu verringern sein wird.
- 4.2 Bei einem minderen Grad des Versehens kann der volle Ersatz bemessen werden. Bei Schuldlosigkeit oder einer entschuldbaren Fehlleistung gebührt der volle Ersatz.

B. Verfahren

- 5 Der Ersatz des Schadens ist formell eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 20 Gehaltsgesetz 1956, die vom Geschädigten (Ersatzwerber) durch Meldung geltend zu machen ist. Feststellungen und Verfügungen einer solchen in Geld ausgedrückten Leistung aus dem Dienstverhältnis sind gemäß § 1 Abs. 1 Z 24 DVV 1981 von den zuständigen Dienstbehörden bescheidmäßig zu treffen.
- 5.1 Bei der besonderen Art der Entschädigung "Ersatz des Schadens" gemäß § 20 Abs. 1 GG 1956, bei deren Bemessung die Feststellung eines Eigenverschuldensanteiles unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Organhaftpflichtgesetzes bzw. des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes zu erfolgen hat, sind die Richtlinien für die Behandlung von Schadensfällen im Bereich der Bundesverwaltung gemäß § 58 Abs. 5 BHG (Rundschreiben des BM für Finanzen, AÖFV 1987 Nr. 117 [121] zu beachten.
- 5.2 Der vom Ersatzwerber in seiner Meldung dargestellte Sachverhalt (Unfallgeschehen) ist eingehend zu prüfen, zu verifizieren und das Ergebnis in nachvollziehbarer Weise aktenmäßig festzuhalten. Die zuständige Dienststelle, in deren Bereich der Ersatzwerber seinen Dienst versieht, hat zunächst die Ermittlungen des Sachverhaltes unter Bedachtnahme auf die vorgenannten Anspruchsvoraussetzungen durchzuführen.
- 5.3 Das Ergebnis ist der Dienstbehörde zur rechtlichen Beurteilung und Erarbeitung eines Entscheidungsvorschlages vorzulegen.

- 5.4 Um in der Bundesverwaltung eine Gleichbehandlung aller derartigen Schadensfälle zu gewährleisten, hat die Dienstbehörde das Entschädigungsbegehren, das Ermittlungsergebnis und einen Entscheidungsvorschlag dem Leiter der Zentralstelle zur Entscheidung vorzulegen, der seinerseits vor dieser Entscheidung das Einvernehmen mit dem BM für Finanzen herzustellen hat.
- 5.5 Die Entscheidung ist von der zuständigen Dienstbehörde gegenüber dem Ersatzwerber bescheidmäßig zu treffen.
- 5.6. Nach eingetretener Rechtskraft des Bescheides ist die Entschädigung flüssig zu machen. Wird in dem Bemessungsbescheid dem Entschädigungsbegehren vollinhaltlich entsprochen, ist ein Abwarten des Eintrittes der Rechtskraft nicht erforderlich.

C. Vertragsbedienstete

Unter Bedachtnahme auf § 22 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sind diese Richtlinien auch auf jene Schäden anzuwenden, die einem Vertragsbediensteten im Zuge einer auswärtigen Dienstverrichtung oder Versetzung am eigenen Vermögen entstehen. Im Verfahren tritt dabei an die Stelle des Bescheides eine Dienstgebererklärung."

Zu Pkt. 5.4. wird für den ho. Dienstbereich festgelegt, daß die Befassung des BM für Finanzen durch die für den jeweiligen Bediensteten zuständige Personalabteilung, die auch die entsprechenden Bescheide auszustellen haben wird, erfolgt.

Zuständig im BM für Finanzen ist GA II/3, Tel.: 514 33-1532 (Dr. Reicher).

Die Ergebnisse der Ermittlungen von entsprechenden Vorfällen wäre daher von den Dienststellen an die jeweils zuständige ho. Personalabteilung zu richten.

Wien, 22. Juni 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Gschier

F.d.R.d.A.

Zl. 13.261/10-III/A/4/99

Alle Landesschulräte/
Stadtschulrat für Wien
Alle Zentrallehranstalten

BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT
UND KULTURELLE
ANGELEGENHEITEN

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Tel. +43-1/531 20-0
Fax +43-1/531 20-

Sachbearbeiterin:
Mag. Andrea GÖTZ
Tel.: 53120-2365
Fax: 53120-99-2365

Schreiben des ZA für Bundesbedienstete betreffend
die Beiziehung eines nichtstimmberechtigten Vertreters
aus den Reihen des Verwaltungspersonals zu Sitzungen des SGA

Seitens des Zentralausschusses für die beim Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten wurde darauf hingewiesen, dass die diversen im Schulgebäude bzw. auf der Schulliegenschaft stattfindenden Veranstaltungen (Theater- und Konzertaufführungen, Schülerbälle etc.) die Arbeitsorganisation und Einteilung des Verwaltungspersonals (speziell aus dem Bereich der Schulwarte und der Reinigungskräfte) häufig erheblich beeinflussen. Es wäre daher die Anwesenheit eines Vertreters des Verwaltungspersonals bei den Sitzungen des Schulgemeinschaftsausschusses, die solche Veranstaltungen zum Gegenstand haben, zu begrüßen; dies könnte auch zu Einsparungen – fallweise zur Verhinderung von Schäden – beitragen.

Gemäß § 64 Abs. 13 SchUG hat der Schulleiter, sofern Tagesordnungspunkte Angelegenheiten betreffen, die die Beteiligung anderer Personen zweckmäßig erscheinen lässt, diese Personen zu den Sitzungen des Schulgemeinschaftsausschusses einzuladen.

Es wird daher angeregt, dass bei Sitzungen des Schulgemeinschaftsausschusses, die die Planung von Veranstaltungen in der Schule zum Thema haben, die Teilnahme eines Vertreters des betroffenen Verwaltungspersonals in beratender Funktion zweckmäßig ist und dieser daher eingeladen werden soll.

Wien, 14. April 1999
Für die Bundesministerin:
JISA

F.d.R.d.A.
